

20 01

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 84/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Cisella S [REDACTED],
4950 A [REDACTED] Street, S [REDACTED], Ca. 92115, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 20. Oktober 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
19. November 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung der Beweise. Ohne Rechtsfehler geht er
davon aus, daß Abhilfe aus Rechtsgründen ausscheidet, wenn
die Entscheidung, der abgeholfen werden soll, auch aus
heutiger Sicht im Ergebnis richtig ist (vgl. BGH RZW 1981,
86 und ständig). Wenn er sich hierbei auf das Aktengutach-
ten des Prof. Dr. Dr. K. stützt und die Einholung eines
Obergutachtens eines die Klägerin persönlich untersuchenden
Facharztes für Psychiatrie nicht für erforderlich hält, so
liegt das in seinem tatrichterlichen Ermessen (BGH RZW 1965,
464). Ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich
hieraus nicht.

Herz

Zorn